ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 5. März 2025

Amtsblatt 05

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
15	Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland	405
	Post	
16	PostG §§ 62 Satz 3 i. V. m. 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53; Genehmigung von Entgelten für Postzustellungsaufträge; Hier: Antrag auf Entgeltgenehmigung der Deutschen Post AG vom 20.02.2025	414
	Energie	
17	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation für eine Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-25-033)	415
18	Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung – Ergänzende Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage	415
19	Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	415
20	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	415

Mitteilungen

Mit-Nr. Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

48 TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen 416

49 TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der GlasfaserPlus GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen 419

50 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Zuwegung zu passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-001 426

51 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)..... 426

52 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)..... 427

53 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)..... 427

54 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)..... 427

55 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)..... 428

56 Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *Deutsche Glasfaser Holding GmbH*..... 428

57 Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG* 428

Post

Teil B

Veröffentlichungshinweis..... 438

Mitteilungen der Diensteanbieter

58 Deutsche Post AG; Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL) 439

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

59 Einleitung eines Verfahrens und Veröffentlichung von Eckpunkten zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2] 441

60 Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-22-022 441

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 15/2025

Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 01.04.2025 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Die Verfügung Nr. 61/2024 (Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, Seite 708 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 0 und 3. Bei Kurzzeitzulassungen für Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 5.

1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	PZ	A
DA2	PZ	A
DA4	SZ	E
DA5	SZ	A
DA6	PZ	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DBØ	RL / FB, *(KS auslaufend)*	A
DB1 – DB9	PZ	A
DCØ – DC9	PZ, *(KS auslaufend)*	A
DDØ – DD9	PZ, *(KS auslaufend)*	A
DFØ	KS, *(RL / FB auslaufend)*	A
DF1 – DF9	PZ	A
DGØ – DG9	PZ, *(KS auslaufend)*	A
DHØ – DH9	PZ, *(KS auslaufend)*	A
DJØ – DJ9	PZ	A
DKØ	KS, *(RL / FB auslaufend)*	A
DK1 – DK9	PZ	A
DLØ	KS, *(RL / FB auslaufend)*	A
DL1 – DL9	PZ	A
DMØ	RL / FB	A
DM1 – DM9	PZ	A
DNØ	KS *(auslaufend)*	E
DN1 – DN6	AB *(auslaufend)*	A
DN7 – DN8	AB *(auslaufend)*	E
DN9	PZ	N
DOØ	RL / FB, *(KS auslaufend)*	E
DO1 – DO9	PZ	E
DPØ – DP1	KS, RL / FB, SZ *(mit exterritorialem Standort)*	A
DP2	KS, RL / FB, SZ *(mit exterritorialem Standort)*	E
DP8	KS, RL / FB, SZ *(mit/ohne exterritorialem Standort)*	N

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DR1	KSB	A
DR2	KSB	E
DR3	KSB	N
DR4	KSO	A
DR5	KSO	E
DR6	KSO	N

Abkürzungen:
PZ Personengebundene Rufzeichenzuteilungen
KS Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen
RL Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen
FB Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken
SZ Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien
AB Ausbildungsrufzeichen
KSB Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind
KSO Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen

2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen A bis Z betroffen

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	KS	A
DA2 – DA3	KS	A
DA4	SZ *(als Klubstationen)*	E
DA5	SZ *(als Klubstationen)*	A
DA6	KS	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DA9	KS	E
DBØ – DD9	KS	A
DFØ – DH9	KS	A
DJØ – DM9	KS	A
DNØ	KS *(auslaufend)*	E
DOØ – DO9	KS	E
DPØ – DP1	KS *(mit exterritorialem Standort)*	A
DP2	KS *(mit exterritorialem Standort)*	E
DP3 – DP7	KS	A
DP8	KS *(mit/ohne exterritorialem Standort)*	N
DP9	KS	A
DQØ – DR9	KS	A

Abkürzungen wie bei Nr. 1

3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4 bis 7 Zeichen bestehendes Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

a) Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden,
Amateurfunkmessen,

b) ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday),

c) ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren,

d) eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler
Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird oder

e) Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure, bei denen Funkbetrieb in angemessenem Umfang durchgeführt wird.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder vordergründig kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a – e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Verwendung der Rufzeichen der DR-Reihen ist nur zulässig für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen sowie für Übungszwecke, welche dazu dienen, bei Not- und Katastrophenfällen schneller und effektiver handeln zu können. Ausbildungsfunkbetrieb sowie die Teilnahme an Wettbewerben ist mit Klubstationsrufzeichen der DR-Reihen nicht gestattet.

Funkverkehr für Übungszwecke ist nur zulässig unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insofern sind Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit bei Übungszwecken geboten. Während des Übungsbetriebes ist das Zeichen „/Ueb“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Übung“, verpflichtend an das verwendete Klubstationsrufzeichen der DR-Reihe anzufügen. Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen ohne Wohnsitz in Deutschland, die nicht unter die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 oder die ECC-Empfehlung (05)06 fallen, benötigen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland eine Kurzzeitzulassung, die für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt wird.

6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

7. Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

8. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

Rufzeichenzuteilung	Befristung
RL, FB und SZ	bis zu 5 Jahren
KS mit 1-buchstabigem Suffix	bis zu 5 Jahren
KSB	bis zu 5 Jahren
KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix	max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)
Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte	bis zu 5 Jahren
PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland	3 Monate
Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland	maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

9. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

a) beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,

b) beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,

c) beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,

d) beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,

e) aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nrn. 10 und 11 verwiesen.

10. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/T“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden, also „/Tp“.

11. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/r“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/r“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/r“ zu verwenden, also „/Tr“.

Begründung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst (Amtsblatt Mitteilung 416/2024) zahlreiche Stellungnahmen erhalten. Diese wurden bei der Anpassung des Rufzeichenplans entsprechend gewürdigt.

Die geplante Änderung des Rufzeichenplans ist aus Sicht der BNetzA plausibel und begründet. Sie trägt dazu bei, die Einsatzfähigkeit der Notfunkgruppen zu stärken, ohne dabei die Signalwirkung der DR-Rufzeichen zu gefährden. Durch die klaren Regelungen und die verpflichtende Kennzeichnung des Übungsbetriebs wird sichergestellt, dass die DR-Rufzeichen nur für legitime Zwecke genutzt werden. Die BNetzA hat die kritischen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und sieht in der geplanten Änderung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Notfunkgruppen und den rechtlichen Anforderungen des Amateurfunkdienstes.

Im Einzelnen:

Wir erhielten zahlreiche zustimmende Stellungnahmen. Die wesentlichen Argumente waren hierbei:

- Stärkung der Notfunkgruppen: Übungen sind notwendig, um die Einsatzfähigkeit in Not- und Katastrophenfällen zu verbessern.
- Praktische Notwendigkeit: Die Freigabe für Übungszwecke ermöglicht es Notfunkgruppen, ihre Fähigkeiten regelmäßig zu trainieren und so im Ernstfall effektiver zu handeln.

Die BNetzA teilt diese Auffassung und sieht in der Freigabe für Übungszwecke eine notwendige Maßnahme, um die Einsatzbereitschaft der Notfunkgruppen zu gewährleisten. Die geplante Änderung trägt dazu bei, dass Notfunkgruppen ihre Fähigkeiten in realistischen Szenarien trainieren können, ohne dabei die Signalwirkung der DR-Rufzeichen zu gefährden.

Darüber hinaus erreichten uns kritische Stellungnahmen. Unter anderem wurde die Befürchtung geäußert, dass die Freigabe für Übungszwecke zu einer inflationären Nutzung der DR-Rufzeichen führen würde, was deren Signalwirkung schwächen könnte.

Die BNetzA teilt diese Auffassung nicht. Die Nutzung der DR-Rufzeichen für Übungszwecke ist strikt reglementiert und auf die Vorbereitung von Not- und Katastrophenfällen beschränkt. Darüber hinaus stellt die verpflichtende Kennzeichnung mit „/Ueb“ oder „Übung“ sicher, dass der Übungsbetrieb klar von der tatsächlichen Not- und Katastrophenfallkommunikation unterschieden werden kann. Zudem wird die Nutzung der DR-Rufzeichen für Wettbewerbe und Ausbildungsfunkbetrieb ausdrücklich untersagt, um Missbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass der Begriff „Notfall“ weder im Amateurfunkgesetz noch in der Amateurfunkverordnung präzise definiert ist, was zu einer individuellen Auslegung und möglichem Missbrauch führen könnte.

Die DR-Rufzeichen werden nur an Angehörige von BOS-Berechtigten oder Mitglieder von Notfunkgruppen vergeben. Diese Menschen haben aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung eine professionelle Einstellung zu Not- und Katastrophenfällen und dürften sich den Folgen einer missbräuchlichen Nutzung besonders bewusst sein. Die Einschätzung, ob es sich um einen Not- oder Katastrophenfall handelt dürfte entsprechend entlang bestehender Regelungen oder einer zurückhaltend professionellen Einschätzung erfolgen.

Weiterhin besteht die Sorge, dass Amateurfunkgeräte, die im Rahmen von Übungen genutzt werden, Störungen bei BOS-Geräten verursachen könnten. Gemäß § 7 Abs. 1 AFuG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG müssen Amateurfunkstellen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist. Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sollten dennoch Störungen auftreten, können diese der Amateurfunkverwaltung gemeldet werden.

Sofern Kommentatoren kritisierten, die Befristung der DR-Rufzeichen auf 5 Jahre sei unnötig, da sie den Verwaltungsaufwand erhöhe und die Kontinuität der Notfunkgruppen beeinträchtigen könnte, wird darauf hingewiesen, dass die Befristung der regelmäßigen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der Zugehörigkeit zu einem BOS-berechtigten Träger, dient. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die DR-Rufzeichen nur von berechtigten Personen und Organisationen genutzt werden. Die Befristung trägt somit zur Rechtssicherheit und Einhaltung der Vorgaben bei.

Es wurde die Kritik geäußert, dass die Nutzung von DR-Rufzeichen durch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 AFuG darstellen könnte, welcher gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke untersagt. In diesem Zusammenhang muss unterschieden werden zwischen dem Tätigwerden gegen Entgelt zur Kostendeckung der üblicherweise als gemeinnützig organisierten Vereine und den Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes. Die Nutzung des Amateurfunks und damit der DR-Rufzeichen erscheinen hierbei nur für letztere Tätigkeiten sinnvoll. Bei regulären Sanitätsdiensten und funktionierender Kommunikationsstruktur erscheint die Nutzung des Amateurfunks, insbesondere wegen der unverschlüsselten Nachrichtenübermittlung, nicht geeignet. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass über das besondere Klubstationsrufzeichen hinaus keine weiteren Privilegierungen oder besondere Rechte mit dem DR-Rufzeichen verbunden sind. Mithin müssen auch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste bei Erhalt eines Klubstationsrufzeichens uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Aus diesen Gründen wird diesseits in der Nutzung von DR-Rufzeichen durch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste kein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 AFuG gesehen.

Weitere Anmerkungen und Klarstellungen:

- Kennzeichnung des Übungsbetriebs: Die verpflichtende Kennzeichnung mit „/Ueb“ oder „Übung“ stellt sicher, dass der Übungsbetrieb klar erkennbar ist und keine Verwechslungen mit der tatsächlichen Notfallkommunikation entstehen.
- Die BNetzA unterstützt die Nutzung der international koordinierten Notfunkfrequenzen.
- Die BNetzA behält sich vor, bei hinreichenden Kenntnissen von missbräuchlicher Verwendung der DR-Rufzeichen einzugreifen und wenn notwendig Rufzeichen zu entziehen. Störungen sowie die missbräuchliche Nutzung können der Amateurfunkverwaltung gemeldet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Vogt
225-2